

StromAuftrag Original für die Stadtwerke Dachau



Ja, ich beauftrage die Stadtwerke Dachau (Lieferant) mit der Belieferung von Strom mit (bitte ankreuzen!)

- BestStrom einfach** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!) **(Vorkasse !)**
- BestStrom privat** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!)
- BestStrom öko** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!)

1. Auftraggeber

Frau Herr Vorname _____
Nachname _____ Geburtsdatum _____
Firma (mit Angabe der Rechtsform) _____
HRA-Nummer _____
Telefon tagsüber (Festnetz) _____
E-Mail _____

2. Lieferanschrift

Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____
Zählernummer _____ Haushalt Gewerbe

3. Postanschrift, falls abweichend von oben

Frau Herr Vorname _____
Nachname _____
Firma (mit Angabe der Rechtsform) _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

4. Bisheriger Stromlieferant

Name des aktuellen Stromlieferanten oder Stadtwerke Dachau _____
Kundennummer bisher _____ Vorjahresverbrauch [kWh] _____

5. Gewünschter Lieferbeginn

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin
 Stromlieferung zum (Datum): _____
Bei Umzug bitte Datum der Schlüsselübergabe eintragen _____

6. Lastschriftermächtigung

(Für „BestStrom einfach“ bitte unbedingt ausfüllen!)

Ich ermächtige den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge von nachfolgendem Girokonto abzubuchen:

Vor- und Nachname des Kontoinhabers _____
Konto-Nummer _____ Bankleitzahl _____
Name der Bank _____
Datum und Unterschrift _____
X

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2011. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß beigefügter AGB verlängert er sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

8. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Dachau, Postfach 1867, 85208 Dachau, per Fax: 08131/7009-929, per E-Mail: kundenservice@stwdachau.de. Informationen zu den Widerrufsfolgen finden Sie unter Ziff. 12 der Stromlieferbedingungen.

9. Vollmacht und Auftragserteilung

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen Anwendung. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber.

Datum und Unterschrift

X

Wie haben Sie von BestStrom erfahren?

Antwort

Stadtwerke Dachau

Postfach 1867

85208 Dachau

Stromauftrag per Post an Stadtwerke Dachau:

Einfach diesen Ausdruck an den Markierungen falten, in ein Fensterkuvert stecken und an die Stadtwerke Dachau senden, oder faxen **(Telefax 08131/7009-929)**.

StromAuftrag Kopie für Ihre Unterlagen



Ja, ich beauftrage die Stadtwerke Dachau (Lieferant) mit der Belieferung von Strom mit (bitte ankreuzen!)

- BestStrom einfach** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!) **(Vorkasse !)**
- BestStrom privat** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!)
- BestStrom öko** (Preise gemäß gültigem Preisblatt!)

2. Auftraggeber

Frau Herr Vorname
Nachname Geburtsdatum
Firma (mit Angabe der Rechtsform)
HRA-Nummer
Telefon tagsüber (Festnetz)
E-Mail

2. Lieferanschrift

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Zählernummer Haushalt Gewerbe

4. Postanschrift, falls abweichend von oben

Frau Herr Vorname
Nachname
Firma (mit Angabe der Rechtsform)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

4. Bisheriger Stromlieferant

Name des aktuellen Stromlieferanten oder Stadtwerke Dachau
Kundennummer bisher Vorjahresverbrauch [kWh]

5. Gewünschter Lieferbeginn

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin
Stromlieferung zum (Datum):
Bei Umzug bitte Datum der Schlüsselübergabe eintragen

6. Lastschriftermächtigung

(Für „BestStrom einfach“ bitte unbedingt ausfüllen!)

Ich ermächtige den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge von nachfolgendem Girokonto abzubuchen:

Vor- und Nachname des Kontoinhabers
Konto-Nummer Bankleitzahl
Name der Bank
Datum und Unterschrift
X

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2011. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß beigefügter AGB verlängert er sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

8. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Dachau, Postfach 1867, 85208 Dachau, per Fax: 08131/7009-929, per E-Mail: kundenservice@stwdachau.de. Informationen zu den Widerrufsfolgen finden Sie unter Ziff. 12 der Stromlieferbedingungen.

9. Vollmacht und Auftragserteilung

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen Anwendung. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber.

Datum und Unterschrift
X

Strom Preisblatt BestStrom für Privatkunden und Kleingewerbe



1. Leistungsmerkmale

Je nach Ihrem individuellen Bedarf können Sie zwischen drei verschiedenen Leistungspaketen wählen

	Beststrom		
	einfach	privat	öko
100 % Ökostrom	-	-	ja
Vorteilskarte*	-	ja	ja
Zahlungsart wählbar	-	ja	ja
Vorauskasse	ja	-	-
Automatische Bestabrechnung	-	ja	ja
Standardtarif	ja	-	-
Online-Zugang	ja	ja	ja
Persönlicher Service	ja	ja	ja

* die Vorteilskarte beinhaltet 10% Nachlass auf Eintrittspreise für alle Dachauer Bäder, kostenlose Energieberatung und 100 Euro Bonus für Gebäudethermografie

2. Preise (Stand 01.01.2011)

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Verbrauchspreis je Kilowattstunde (kWh) und einem jährlichen Grundpreis pro Zähler.

	Verbrauchspreis	Grundpreis je Zähler
Beststrom einfach		
	21,86 Cent/kWh	66,40 Euro/Jahr
	(18,37 Cent/kWh)	(55,80 Euro/Jahr)
Beststrom privat		
bis 2.900 kWh pro Jahr	23,11 Cent/kWh	66,40 Euro/Jahr
	(19,42 Cent/kWh)	(55,80 Euro/Jahr)
ab 2.900 kWh pro Jahr	22,65 Cent/kWh	79,97 Euro/Jahr
	(19,03 Cent/kWh)	(67,20 Euro/Jahr)
BestStrom öko		
bis 2.900 kWh pro Jahr	24,93 Cent/kWh	66,40 Euro/Jahr
	(20,95 Cent/kWh)	(55,80 Euro/Jahr)
ab 2.900 kWh pro Jahr	24,47 Cent/kWh	79,97 Euro/Jahr
	(20,56 Cent/kWh)	(67,20 Euro/Jahr)

Bruttopreise fettgedruckt, Nettopreise darunter in Klammern

Automatische Bestabrechnung:

Abhängig von Ihrem tatsächlichen Jahresverbrauch rechnen wir automatisch die für Sie passende Tarifvariante ab.

2. Geltungsbereich

Die Preise gelten in Verbindung mit einem BestStrom-Vertrag für Kunden, deren Jahresverbrauch unter 10.000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr liegt.

3. Abgaben und Steuern

Die Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die Konzessionsabgabe ist in allen Preisen enthalten. Die Höhe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

4. BestStrom einfach

In diesem Tarif ist Vorauskasse durch Lastschrift, frühestens 14 Tage ab Auftragsbestätigung zwingend. Vorauszahlungen werden verrechnet. Für den Fall, dass die Lastschrift nicht eingelöst wird, gilt für Kunden der Stadtwerke Dachau wieder der bisher bezogene Tarif. Neukunden erhalten in diesem Fall die Grundversorgung. Die Höhe der jährlichen Vorauskasse berechnet sich auf Basis des Vorjahresverbrauches. Bei Neukunden wird dieser anhand gemachter Angaben oder Vergleichswerten ermittelt. Mehr- oder Minderverbräuche werden zum Jahresende gegeneinander aufgerechnet.

5. BestStrom öko

Der Strom besteht aus 100% lokaler Wasserkraft. **Garantiert TÜV-zertifiziert.** Vom Verbrauchspreis des Tarifes privat öko gehen 1,53 Cent/kWh netto in einen Fonds zum Bau neuer regenerativer Stromerzeugungsanlagen vor Ort.

6. Stromkennzeichnung

Für Kunden, die nicht BestStrom öko beziehen, setzt sich der Energiemix aus 33,1% erneuerbaren Energien, 22,5% Kernenergie sowie 44,4% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0006 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden (Datenbasis 2009).

BestStrom öko setzt sich aus 100% erneuerbaren Energien, 0 % Kernkraft sowie 0% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Dabei entstehen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 17,3% erneuerbaren Energien, 24,9% Kernenergie sowie 57,8% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Damit sind 508 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Strom Lieferbedingungen für BestStrom einfach, privat, öko und WärmeStrom

- 1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse**
 - 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
 - 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 2. Umfang und Durchführung der Lieferung**
 - 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
 - 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
 - 2.3 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung**
 - 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
 - 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 - 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 3.5 Weicht der Zeitpunkt der Zählerdatenermittlung vom Ende des Abrechnungszeitraumes ab, so kann der Lieferant den Anteil der Belieferung für diese Zeitspanne hochrechnen. Die Hochrechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.7.
 - 3.6 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
 - 3.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
 - 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 16 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
 - 4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
 - 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
 - 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**
 - 5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
 - 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
 - 5.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 5.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
 - 5.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
 - 5.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
 - 5.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
 - 5.7 Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1, 5.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2, 8.4 entsprechend.
- 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG**
 - 6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
 - 6.2 Die Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
 - 6.4 Ziff. 6.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
 - 6.5 Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

- 6.6 Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff. sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
- 6.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 08131/7009-68 oder im Internet unter www.stadtwerke-dachau.de.
- 7. Änderungen dieser Bedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 9. Haftung**
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzugstermin (Datum der Schlüsselübergabe) unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 10.2 Der Lieferant wird den Kunden – sofern der Kunde dies wünscht und kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums (Datum der Schlüsselübergabe), wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.** Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.
- 11. Sonderregelung für Ökostrom**
- 11.1 Den Kunden und den Lieferanten verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen.
- 11.2 Der Ökostrom-Kunde leistet zusätzlich zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß dem von ihm gewählten Sonderabkommen einen Öko-Beitrag. Der Lieferant verpflichtet sich, diesen zusätzlichen Öko-Beitrag in einen Fonds zum Ausbau neuer Anlagen fließen zu lassen.
- 11.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.
- 12. Widerrufsfolgen**
- Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
- 13. Datenschutz**
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Stand: 25.10.2010